

Entgeltbegriff Teil II



Z 26: Sonderklasseentgelte

- Z 26: „Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pflegelingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden;“
- RV: Sonderklasseentgelte sind gem § 22 Z 1 lit b EStG 1988 Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Korrektur von VwGH 95/08/0052, wo ein Dienstverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG angenommen wurde. Mit Z 26 „soll diese Divergenz zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht – auch aus verwaltungsökonomischen Gründen – aufgehoben werden“. Die Einkünfte sind nach FSVG beitragspflichtig.

Z 26a: Notarztentgelte

- Z 26a: „Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet“
- RV: Eine professionelle notärztliche Versorgung der Bevölkerung ist von größter Wichtigkeit für ein funktionierendes Gesundheitswesen. Gefährdet könnte diese Versorgung dadurch werden, weil diese Einkünfte sozialversicherungsrechtlich als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit qualifiziert werden. Daher sollen diese vom Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen werden, zumal diese Tätigkeit auch im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht wird (also klar von der hauptberuflichen Tätigkeit festangestellter Notärzte unterschieden werden kann).

Z 27: Au-pair-Kräfte

- Z 27: „für Au-pair-Kräfte nach Abs. 8 neben dem Wert der vollen freien Station samt Verpflegung jene Beträge, die der Dienstgeber für ihren privaten Krankenversicherungsschutz und für ihre Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet;“
- AB: Um übermäßige finanzielle Belastungen der Gastfamilien hintanzuhalten, sollen gemäß einer politischen Vereinbarung vom 30. April 2007 die Au-pair-Verhältnisse gesetzlich neu geregelt werden. IVm der Beitragsfreiheit und durch eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit wird es idR dazu kommen, dass das nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beitragspflichtige Entgelt unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt.

§ 49 Abs 8 – Definition: Au-pair-Kräfte sind Personen, die ...

- mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt und keine österreichischen StaatsbürgerInnen sind,
- sich zum Zweck einer Au pair Tätigkeit, die der Vervollkommnung der Kenntnisse der deutschen Sprache und dem Kennenlernen der österreichischen Kultur dient, in Österreich aufhalten,
- eine dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unterliegende und höchstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung im Haushalt einer Gastfamilie ausüben,
- in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind und
- im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses Kinder der Gastfamilie betreuen.

Z 28: Nicht hauptberufliche Sportler

- pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu 60 € pro Einsatztag, höchstens aber 540 € pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht.
- Damit wurde die parallele Regelung nach Abs 7 Z 1 obsolet.

Z 29: Mitarbeiterrabatt

- Keine Berücksichtigung üblicher Preisnachlässe. Soweit keine Verordnung gem § 50 Abs 2 erlassen wurde, sind jene Preisnachlässe nicht (als Entgelt) einzurechnen, insoweit sie der DG auch fremden Dienstleistern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 50 Abs 3).
- Ansonsten sind Preisnachlässe nur beitragsfrei, wenn sie
 - allen oder bestimmten Gruppen von DN eingeräumt werden,
 - die Erzielung von Einkünften mengenmäßig ausgeschlossen ist und
 - der Rabatt im Einzelfall nicht 20% oder im Gesamtbetrag pro Kalenderjahr € 1000,- nicht übersteigt.

Abs 7 – pauschales Entgelt durch Verordnung (BGBl II 2002/409 idgF)

- Im Sport Beschäftigte (durch Z 28 überholt),
- im Kulturbereich Beschäftigte (Schauspieler iSd TAG, Musiker, Filmschauspieler, Schauspielschüler),
- Kolporteurinnen (nunmehr § 2 Abs 1 Z 4 GSVG; nicht in VO),

Abs 7 – pauschales Entgelt durch Verordnung (BGBl II 2002/409 idgF)

- Lehrende in bestimmten Erwachsenenbildungseinrichtungen (bestimmte namentlich genannte Einrichtungen „einschließlich ihrer Institutionen“ sind jedenfalls begünstigt – Verweis auf die Kundmachung BGBl II 2001/228),
- Lehrende in Einrichtungen, die vom AMS mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind.

Rechtsfolge: € 537,78 im Kalendermonat gelten als beitragsfreie Aufwandsentschädigung, sofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Nachschau und Beitragsprüfung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Übersicht

- Möglichkeit der Nachschau außerhalb einer Beitragsprüfung (§ 42 Abs 1 ASVG)
- Beitragsprüfung (§ 41a ASVG) als gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA).

Nachschau

- § 42 Abs 1 S 2 ASVG: „Weiters haben sie [= Dienstgeber; Personen, die Geld- bzw Sachbezüge gemäß § 49 Abs 1 und 2 leisten oder geleistet haben; sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (§ 36); Bevollmächtigte] den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind.“
- Erfüllung der Pflicht kann gem Abs 2 über Antrag des Versicherungsträgers von den Bezirksverwaltungsbehörde erzwungen werden.

Beitragsprüfung

- Die ursprüngliche Richtlinie wird nicht mehr von SV/FA veröffentlicht, inhaltlich dürfte sie weiterhin aktuell sein. Gewisse Direktiven enthält das **Organisationshandbuch des BMF**. Weiterführende Quellen findet man zur Parallelregelung im Steuerrecht (Parteienghör gem § 115 Abs 2 BAO bzw Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht gem § 119 BAO).

Beitragsprüfung

Auszug aus den Richtlinien für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA - RL)

6. STELLUNG DES DIENSTGEBERS IM RAHMEN DER GPLA

6.1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Dienstgeber richten sich nach den Bestimmungen der BAO. ...

6.1.1 Amtswegigkeit des Verfahrens

Die Amtswegigkeit des Verfahrens bedingt, dass auch Angaben des Dienstgebers und sonstige Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, zu prüfen und zu würdigen sind (§ 115 Abs. 3 BAO).

Beitragsprüfung

6.1.2 Parteiengehör

Das Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs 2 BAO) ist in jedem Stadium des Prüfungsverfahrens zu wahren. Die Abhaltung der Schlussbesprechung für sich allein genügt nicht.

6.1.3 Beweisanträge

Die Dienstgeber haben im erstinstanzlichen Verfahren das Recht, bis zur formellen Rechtskraft des Bescheides Beweisanträge zu stellen. Die Verpflichtung, derartige Beweise aufzunehmen, ist aber durch die Erfordernisse der Verfahrensökonomie im Sinne des § 183 Abs 3 BAO beschränkt.

Beitragsprüfung

6.1.4 Belehrung über Rechtsfolgen

Gemäß § 113 BAO sind Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Parteien sind dann und solange nicht vertreten, als ein Parteienvertreter bei der Amtshandlung nicht anwesend ist; somit ohne Rücksicht darauf, ob eine Vollmacht erteilt ist oder nicht. Ein förmliches Verlangen ist nicht erforderlich. Es genügt schlüssiges Verhalten.

Beitragsprüfung

10.2 Rechtsmittelverzicht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Lohnsteuerprüfung (LSt, DB, DZ) kann der Dienstgeber gemäß § 255 BAO auf die Einbringung eines Rechtsmittels vor Erlassung des Bescheides verzichten. ... Im SV-Verfahren ist ein Rechtsmittelverzicht nicht vorgesehen.

Beitragsprüfung

Fehler im Beitragsprüfungsverfahren bzw im anschließenden Bescheid:

- Nichtgewährung des Parteiengehörs im Prüfungsverfahren.
- Thema Mitwirkungspflichten des DG im Verfahren.
- Eine konkrete Zuordnung der vereinnahmten Beiträge zu konkreten Dienstverhältnisses müsste samt Begründung erfolgen, weil typischerweise auch die konkreten Beitragsgrundlagen festgestellt werden (rechtliches Interesse der DN besteht auf Grund der rechtlichen Relevanz für die Geldleistungen).

Beitragsprüfung

- § 148 Abs 3 BAO sieht ein Verbot einer Wiederholungsprüfung vor. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau wird also dadurch - im Allgemeinen - ausgeschlossen, dass bereits eine Prüfung (auch) der Kommunalsteuer durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige FA oder den für die SV-Prüfung zuständigen KV-Träger erfolgte. Dass iSd Konzeptes der gemeinsamen Prüfung eine Abstimmung von geplanten Nachschau durch die Gemeinden mit den gemeinsamen Prüfungseinsatzplänen zu erfolgen habe, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableitbar. VwGH 2009/15/0223

VwGH 2012/08/0148

Schätzung gem § 42 Abs 3 ASVG

- Die Behörde trifft zwar keine Verpflichtung, zum Zweck der Rekonstruktion von Aufzeichnungen, die vom DG rechtswidrigerweise nicht geführt worden sind, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Dies entbindet sie aber nicht davon, die Ausübung ihres Ermessens bei der Schätzung zu begründen.
- Dabei ist insb zu berücksichtigen, ob und welche anderen Unterlagen betreffend die an die DN geleisteten Zahlungen vom geprüften DG zur Verfügung gestellt wurden und ob diese Unterlagen insoweit ausreichend sind, dass eine darauf gestützte vergleichsweise Schätzung der Wirklichkeit näher kommt als die Heranziehung von Fremddaten.

VwGH 2012/08/0148

Schätzung gem § 42 Abs 3 ASVG

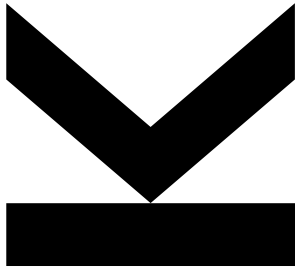
- Im Übrigen müssen die bei der Schätzung herangezogenen Grundlagen in einem einwandfreien Verfahren ermittelt werden, wobei auch Parteiengehör zu gewähren und auf sachdienliche Behauptungen der Partei einzugehen ist.
- Die Begründung hat weiters unter anderem die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzulegen.

VwGH 2012/08/0148

Schätzung gem § 42 Abs 3 ASVG

- § 42 Abs 3 sieht keine besondere Ermittlungsart – insb nicht eine GPLA iSd § 41a Abs 3 – vor, die einer Schätzung zwingend vorangehen oder anlässlich einer Schätzung durchgeführt werden muss.

Beitragsverzug



Zahlungsfrist (§ 59 ASVG)

- Die Frist des § 59 ist eine materiell-rechtliche Frist (VwGH 388/63, VwSlg 6141 A)
- Die Beiträge müssen bis zum 15. Jedes Monats beim Träger einlangen. Nach dem Vorbild der BAO greift eine dreitägige ‚Respirofrist‘, die ablaufen muss, bevor von rückständigen Beiträgen Verzugszinsen zu entrichten sind.
- Die Überschreitung des 15. bleibt nur dann „ohne Rechtsfolgen“, wenn innerhalb der drei Tage die Einzahlung (konkret Gutschrift) erfolgt. Werden allerdings die Beiträge auch nicht in der Respirofrist einbezahlt, bleibt auch die Verzögerung um die drei Tage nicht ohne Rechtsfolgen (Verzugszinsen fallen ereits mit dem 16. an).

Zahlungsfrist (§ 59 ASVG)

- Der verwiesene § 108 Abs 3 BAO regelt den Fristenlauf: „Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.“
- Str ist, ob der verwiesene § 108 Abs 3 BAO für die 15-Tagesfrist und die Respirofrist nebeneinander zur Anwendung zu gelangen haben. Eher ist von einer einheitlichen 18-tägigen Frist (15 + drei Tage) auszugehen ist, für deren Ablauf § 108 Abs 3 BAO einmal zu berücksichtigen ist (vgl auch § 211 Abs 2 BAO).

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Verzugszinsen sind die schlichte Rechtsfolge des Verzugs bei der Beitragsentrichtung (VwGH 92/09/0177), Verzugszinsen fallen daher ohne gesonderte bescheidmäßige Verschreibung an; Bescheiderlassung nur auf Antrag (§ 410 Abs 1 Z 7).
- Die Verzugszinsen haben keinen pönalen Charakter, sondern stellen ein wirtschaftliches Äquivalent für den Zinsenverlust dar, den der Beitragsgläubiger dadurch erleidet, dass er die geschuldete Leistung nicht fristgerecht erhält (VwGH 92/09/0177).
- Die Verzugszinsen beruhen auf einem bereicherungsrechtlichen Gedanken (VfGH G 249/93, VfSlg 13.823) und fallen verschuldensunabhängig an (VwGH 99/08/0124). Normzweck: Schutz der SVTr aber auch der rechtstreuen DG.

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Aus der Wortfolge „rückständige Beiträge“ folgert der VwGH (92/09/0177) einen Annex zum Anspruch in der Hauptsache, dessen rechtliches Schicksal die Verzugszinsen teilen.
- Eine nachträgliche Herabsetzung (Aufhebung) der einmal vorgeschriebenen Beiträge, bezüglich der zunächst Verzinsungspflicht eingetreten ist, bedingt daher im Verfahren die Anpassung an die verminderte Beitragsschuld (vgl auch BVerwG 9.10.2015, W209 2105560-1; 24.11.2014, W209 2004464-1).

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Keine analoge Heranziehung bürgerlich- oder steuerrechtlicher Regelungen, weil das ASVG eine eigenständige Verzugszinsenregelung enthält (VwGH 519/61, VfSlg 5795 A).
- Der VfGH verlangt in verfassungskonformer Interpretation, dass umgekehrt auch im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung von Beiträgen gem § 69 gesetzliche Zinsen zu leisten sind (G 85/93, VfSlg 13.796; B 995/92, VfSlg 13.786; VwGH 95/08/0083).
- Darüber hinausgehende Zinsen können aus dem Titel des Schadenersatzes nicht zugesprochen werden (VwGH 97/08/0626).

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Verzugszinsen fallen insoweit nicht an, als ein Beitragszuschlag gem § 113 Abs 1 oder (mit Inkrafttreten 1.1.2017 – vgl § 689 Abs 1) ein Säumniszuschlag gemäß § 114 Abs 1 vorgeschrieben wurde.
- Die Vertreterhaftung gem § 67 Abs 10 erstreckt sich aufgrund der Neufassung des § 58 Abs 5 (Art I Z 6 SRÄG 2010, BGBl I 2010/62) grundsätzlich auch auf die Verzugszinsen, womit die bisherige gegenteilige Judikatur des VwGH überholt ist.

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Voraussetzung für den Verzug und den Anfall der Verzugszinsen ist die Rückständigkeit der Beiträge. Der Fälligkeitstermin folgt aus § 58, rückständig sind die Beiträge erst nach Ablauf der daran anschließenden Zahlungsfrist von 15 Tagen gem § 59 Abs 1 (VwGH 519/61, VwSlg 5795 A):
- Bei einer Einzahlung innerhalb der Respirofrist (konkret der fristgerechten Gutschrift am Konto der SV) fallen keine Verzugszinsen an, bei Überschreiten der Respirofrist aber die Verzugszinsen bereits mit dem 16. anfallen, da durch die Überschreitung der Respirofrist diese Frist nicht mehr ohne Rechtsfolgen bleibt.

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Im Jahr 2016 beträgt der Verzugszinsensatz 7,88%.
- Für die Höhe der Verzugszinsen wird auf den halbjährlich von der Österr Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (Art 1 § 1 Abs 1 1. Euro-Justiz-BegleitG) samt einem Aufschlag von acht bzw ab 1.1.2017 (zum Inkrafttreten § 689 Abs 1) vier Prozentpunkten abgestellt, wobei der am 31.10. eines Jahres geltende Basiszinssatz für das jeweils nächste (ganze) Kalenderjahr heranzuziehen ist (RV 981 BlgNR 24. GP 202).
- Mit der Geltung für das ganze folgende Jahr normiert der Gesetzgeber eine gewisse Pauschalierung.

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Bleiben Beitragsschulden über den Jahreswechsel hinaus rückständig, unterliegen sie für die Zeit ab dem Jahreswechsel dem für das neue Jahr geltenden Prozentsatz.
- Mit der Reduktion der Verzugszinsen von acht auf vier Prozentpunkten wurde die im Regierungsprogramm unter dem Titel „Entbürokratisierung und Entlastung“ angeführte Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung umgesetzt (RV 618 BlgNR 25. GP 6).

Verzugszinsen (§ 59 ASVG)

- Unabhängig von den tatsächlich im Kalendermonat liegenden Tagen ist der Zinsberechnung jeder Monat mit 30 Tagen und folglich ein Jahr mit 360 Tagen der Zinsberechnung zu Grunde zu legen (VwGH 2013/08/0260).

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Anders als die Verzugszinsen selbst, die ex lege anfallen, erfordert ein Verzicht (§ 59 Abs 2) einen bescheidmäßigen Abspruch (VwGH 99/08/0004; BVerwG 10.7.2015, W198 2003752-1).
- Die bloße Zusage des Beitragsprüfers ist daher unverbindlich, da das G diesbezüglich einen verwaltungsrechtlichen Vertrag nicht vorsieht (VwGH 99/08/0004, SVSlg 50.682).
- Die angenommene Bescheidpflicht ergibt sich jedoch nicht zwingend aus § 410.

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Der Verzicht steht als „Kann“-Bestimmung formuliert – im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers, Leitlinien für die Entscheidung sind nach dem klaren Wortlaut zwei Determinanten: Erstens ist es die wirtschaftliche Situation des konkreten Beitragsschuldners. Zweitens ist nach Abs 2 Satz 2 der Verzicht auch nach der Dauer des Verzugs zu entscheiden.
- Beruht etwa der Verzug auch auf einem Verschulden des KVTr selbst (etwa durch unrichtige Rechtsauskünfte), wird – insb auch zur Vermeidung allfälliger Amtshaftungsansprüche – ein tw oder vollständiger Verzicht sogar geboten sein.

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Der Antragsteller hat durch ein konkretes, mit Beweisanboten untermauertes Vorbringen alle Umstände darzulegen, in welcher Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die bereits erfolgte Einhebung der Verzugszinsen in voller Höhe gefährdet wurden und dass diese Gefährdung im Zeitpunkt der Entscheidung weiterbesteht (etwa VwGH 95/08/0243; 99/08/0004).

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse iSd Abs 2 Satz 1 kann sich daraus ergeben, dass der Beitragsschuldner zur Aufbringung der Mittel für die Entrichtung der Verzugszinsen einen Kredit aufnehmen muss, dessen Rückzahlung den Beitragsschuldner wirtschaftlich gefährden könnte, oder dass er wegen der Bezahlung der Verzugszinsen gehindert ist, die hierfür aufgewendeten Mittel in anderer Weise, zB zur Tilgung anderer Schulden oder für betriebsnotwendige Investitionen, einzusetzen, und dass ihm daraus eine wirtschaftliche Gefährdung erwachsen ist oder erwachsen könnte (VwGH 87/08/0037, ZfVB 1988/993 = SVSlg 32.485).

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Es muss durch die Einhebung der Zinsen eine konkrete wirtschaftliche Gefährdung eintreten, die ansonsten nicht gegeben wäre (VwGH 95/08/0243).
- Der angestrebte Verzugszinsenverzicht muss somit zu einer wesentlichen Sanierung des Unternehmens beitragen können (VwGH 99/08/0004).

Verzicht (§ 59 Abs 2 ASVG)

- Die Praxis entscheidet auf Verzicht gem Abs 2 Satz 1 zB bei ehemaligen Unternehmern, die ihre Beitragsschuld inzwischen beglichen haben und eine niedrige Pension beziehen und sich deshalb in bedrängten finanziellen Verhältnissen befinden (*Bartos* in *Geppert*, Sozialversicherung 5.2.3).

Stundung

- Der Fall der bloßen Stundung kann als zeitlich befristeter Verzicht auf die Geltendmachung und damit als Unterfall des Abs 2 gesehen werden. Unzutr ist daher der Befund, das ASVG sehe keine Stundung vor (*Bartos in Geppert, Sozialversicherung 5.2.5*).

Lohnabzugsrecht (§ 60 ASVG)

- Streitigkeiten aus der durch den Gesetzgeber in § 60 Abs 1 mitgestalteten Rechtsbeziehung zwischen DG und DN sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen (VwGH 87/08/0327, ZfVB 1989/1632/1689; 85/08/0126, VwSlg 13.147 A) und unterliegen daher der Arbeitsgerichtsbarkeit.
- So ist ein an den DG gestellter DN-Anteil-Erstattungsantrag gem § 60 Abs 1 keiner verwaltungsbehördlichen Erledigung zugänglich: Er betrifft ausschließlich die zivil(arbeits-)rechtliche Beziehung zwischen DN und abzugsberechtigtem DG (VwGH 87/08/0327, ZfVB 1989/1632/1689).

Lohnabzugsrecht (§ 60 ASVG)

- Im Hinblick auf die bindende Wirkung der Beitragsbemessung für die Feststellung der Leistungsbemessungsgrundlagen ist ein rechtliches Interesse des DN im Beitragsgrundlagenverfahren anzuerkennen; dieses berechtigt den DN nicht nur zur Stellung eines Feststellungsbegehrens über die Höhe der Beitragsgrundlagen iSd § 410 Abs 1 Z 7, sondern auch zur Bekämpfung eines an den DG gerichteten Beitragsnachverrechnungsbescheids (VwGH 85/08/0126, VwSlg 13.147 A).

Auskunftspflicht (§ 62 ASVG)

- Der Normzweck des § 62 Abs 1 geht offenbar dahin, eine gewisse Publizität gegenüber dem DG zu schaffen.
- Der Gesetzgeber wollte aber – anders als im ausdrücklich geregelten Fall des § 67 Abs 4 Satz 2 – dem DG nicht Rechtssicherheit verschaffen, da der DG (anders als der weiter gehend geschützte Betriebsübernehmer nach § 67 Abs 4) ohnedies der für die korrekte Beitragsabfuhr unmittelbar verantwortliche Akteur ist.

Auskunftspflicht (§ 62 ASVG)

- Abs 1 verpflichtet jenen Träger, an den die Beiträge einzuzahlen sind, zur Auskunft: Weil die Beiträge an den KVTr einzubezahlen sind (§ 58 Abs 4), trifft damit die Auskunftspflicht den zuständigen KVTr.
- Die Auskunftspflicht besteht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Verlangen des DG, wobei für das Verlangen keine Formerfordernisse vorgesehen sind.

Auskunftspflicht (§ 62 ASVG)

- Ein rechtliches Interesse des DN auf Auskunft ist in § 62 nicht geregelt. Auch aus allg Vorschriften wird dem DN ein solches rechtliches Interesse fehlen: Für den DN ist nur entscheidend, dass im korrekten Ausmaß eine Beitragspflicht des DG festgestellt ist.
- Allenfalls kann ein rechtliches Interesse die Auskunftspflicht begründen, wenn der Verdacht besteht, dass der DG den vom Entgelt abgezogenen DN-Anteil nicht abgeführt hat (§ 153c StGB).